

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2530

**21. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder**
Hauptkonferenz am 16. und 17. Juni 2011 auf Schloss Plön

TOP 9.3
**Kostenerstattung für Frauenhausaufent-
halte ortsfremder Frauen**

Antragsteller Schleswig-Holstein

Mitantragsteller Hamburg

Ergebnisse der		
Vorkonferenz 14./15.04.2011	Hauptkonferenz 16./17.06.2011	
Überarbeitung	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

Beschlussvorschlag

Die GFMK bittet den Bund zeitnah zu prüfen, ob und wie eine Regelung geschaffen werden kann, die den in § 36 a SGB II niedergelegten Grundgedanken aufnimmt, so dass auch bei zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern Erstattungsansprüche für ortsfremde Frauen bestehen. Der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt einer Frau, die Zuflucht in einem zuwendungsfinanzierten Frauenhaus sucht, sollte verpflichtet sein, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Die Erstattungspflicht sollte die Kosten für Unterkunft und Heizung, die psychosoziale Betreuung und die Lebenshaltungskosten umfassen und als Tagessatz für ortsfremde Frauen unabhängig von der sonstigen Finanzierung des Frauenhauses festgelegt werden.

15 **Begründung:**

In den einzelnen Bundesländern ist der zahlenmäßige Anteil von ortsfremden Frauenhausbewohnerinnen, d. h. Frauen, die in einem Frauenhaus Zuflucht suchen, das nicht in ihrem Herkunftsland liegt, sehr unterschiedlich. So beträgt dieser Prozentsatz in der Regel zehn
20 Prozent, in einigen Bundesländern aber bis zu 30 %.

Im Sozialgesetzbuch II ist die Kostenerstattung zwischen den kommunalen Trägern geregelt. Durch die Einfügung des § 36a in das SGB II wollte der Gesetzgeber eine umfassende Kostenerstattungspflicht schaffen. Es soll durch die gesetzliche Regelung eine einseitige Belastung der Kommunen, die Frauenhäuser betreiben vermieden und letztlich verhindert werden,
25 dass Frauen aus anderen Regionen wegen der ungeklärten Finanzierung abgewiesen werden. Der erstattungspflichtige Leistungsträger soll im Ergebnis nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn er die Hilfebedürftige in ein von ihm selbst betriebenes Frauenhaus aufnähme. Folgerichtig ist gem. § 36 a SGB II in der geltenden Fassung der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der schutzsuchenden Frau verpflichtet, dem durch
30 die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Die Kostenerstattung bezieht sich jedoch ausschließlich auf SGB II-Leistungen. Bei zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern besteht hinsichtlich der Erstattung eine Lücke, da den Bewohnerinnen dieser Häuser keine direkten unmittelbaren Kosten für Unterkunft und psychosoziale Betreuung
35 entstehen. Diese gelten bereits durch die Zuwendung als abgedeckt. Insofern entfällt entgegen der Intention des Gesetzgebers die Möglichkeit der Kostenerstattung nach § 36a SGB II (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins e.V. vom Juli 2010). Auf der anderen Seite werden diese kommunalen Träger immer dann zur Kostenerstattung herangezogen, wenn Frauen aus ihrem Hoheitsgebiet Schutz in Frauenhäusern derjenigen Länder suchen, die
40 über das Sozialgesetzbuch finanziert werden. Um hier zu einem Ausgleich zu kommen, werden für ortsfremde Frauen unabhängig von der sonstigen Finanzierung des Frauenhauses pauschale Tagessätze festgelegt, die die Kosten für Unterkunft und Heizung, die psychosoziale Betreuung und die Lebenshaltungskosten umfassen. Die Art der Verrechnung dieser Einnahmen mit den Zuwendungen bleibt den Ländern überlassen. Durch eine Ergänzung
45 des § 36a SGB II wird die Kostenerstattungspflicht auch bei zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern sichergestellt.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 36. a SGB II sollte der Gesetzgeber darüber hinaus die Kosten, die der Erstattungspflicht unterliegen, konkret benennen.